

Familienpflegezeit

Damit Beschäftigte Angehörige pflegen können, ohne ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben, wurde die Familienpflegezeit zum 01.01.2012 eingeführt. Dieses Arbeitsmodell gibt Angestellten die Möglichkeit, im Pflegefall Verantwortung für einen nahen Angehörigen zu übernehmen. Der Arbeitgeber muss dabei nicht vollständig auf seinen Mitarbeiter verzichten.

Denn in der Familienpflegezeit können Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden Wochenarbeitszeit reduzieren. Wird während der Pflegephase die Arbeitszeit und damit das Gehalt reduziert, erhält der Beschäftigte 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens, da die Hälfte der Reduzierung nach § 3 Abs 1 Nr. 1 b des Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aufgestockt wird. Nach Beendigung der Pflegephase bekommt der Arbeitnehmer bei voller Arbeitszeit weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts, bis das Zeitkonto ausgeglichen ist.

Neu ist insbesondere die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit.

Der Rechtsanspruch auf Fernbleiben von der Arbeit wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung und auf alle Freistellungen besteht für "nahe Angehörige". Dies beinhaltet z.B. die Pflege von Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft.

1. 10-tägige Auszeit im Akutfall mit Lohnersatzleistung – Pflegezeit nach PflegeZG

Seit 1. Januar 2015 wird die zehntägige Auszeit mit einer Lohnersatzleistung – dem Pflegeunterstützungsgeld - verknüpft. Das Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person beantragt und gibt Familien die Möglichkeit, sich im Akutfall um ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu kümmern, ohne sich um den Lohnausfall sorgen zu müssen, sog. Kurzfristige Arbeitsverhinderung.

2. Sechs Monate vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz mit zinslosem Darlehen

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, wenn sie eine pflegebedürftige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine bis zu sechs Monate dauernde vollständige oder teilweise Freistellung für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung besteht auch für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase für die Höchstdauer von 3 Monaten. Einen Anspruch auf Pflegezeit haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.

Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz freistellen lassen, haben einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen zur besseren Abfederung des Lebensunterhalts kann direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettoehalts ab. Beschäftigte können auch einen niedrigen Darlehensbetrag in Anspruch nehmen, wobei die monatliche Rate mindestens 50 Euro betragen muss.

3. Familienpflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Wer sich über einen längeren Zeitraum um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung kümmern muss, kann eine Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen. Beschäftigte sind für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden hierfür teilweise freizustellen. Diese Freistellungsmöglichkeit gilt auch für die außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Familienpflegezeit können Beschäftigte in Anspruch nehmen, die bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten tätig sind.

Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können miteinander kombiniert werden, müssen aber unmittelbar aneinander anschließen. Die Gesamtdauer der Freistellungen beträgt höchstens 24 Monate.

Der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht auch bei der Familienpflegezeit. Es wird ebenfalls direkt beim BAFzA beantragt. Die zinslosen Darlehen müssen nach Ablauf der Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Raten zurückgezahlt werden. Das BAFzA kann bei Vorliegen einer besonderen Härte die Rückzahlung des Darlehens zum Beispiel auf Antrag stunden und so die Fälligkeit hinausschieben. Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der genannten Freistellungen Kündigungsschutz.

4. Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Beide Seiten sind durch die Rahmenbedingungen der Familienpflegezeit finanziell abgesichert.

Während der Arbeitnehmer weiterhin sein Gehalt erhält, ohne seine Beschäftigung zu verlieren, kann der Arbeitgeber nicht nur das zinslose Darlehen in der Pflegezeit erhalten, sondern ist auch für die Zeit der Darlehensrückzahlung durch die Familienpflegezeitversicherung gegen eine mögliche Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers abgesichert. Das finanzielle Risiko wird so gerade für kleine Unternehmen so gering wie möglich gehalten und dem Arbeitgeber bleiben qualifizierte Arbeitskräfte erhalten. In der Pflegephase und der Nachpflegephase besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Für Arbeitnehmer muss darauf hingewiesen werden, dass in der Familienpflegezeit zusätzliche Rentenpunkte erworben werden können. Damit bleibt der Rentenanspruch erhalten oder kann sogar gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ist abhängig vom Bruttogehalt und der Pflegestufe der zu pflegenden Person. Genauere Auskünfte dazu können bei der Rentenversicherung gegeben werden.

5. Anlagen zum Antrag

Benötigt werden:

- ↳ Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstunden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellung
- ↳ Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der / des nahen Angehörigen der / des pflegenden Beschäftigten nach § 3 Absatz 2 Pflegezeitgesetz bzw. § 2a Absatz 4 Familienpflegezeitgesetz oder ärztliches Zeugnis nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz

- ↳ in den Fällen einer vollständigen Freistellung nach §3 des Pflegezeitgesetzes eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung
- ↳ in den Fällen einer teilweisen Freistellung die hierüber getroffene schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.